

Fall zum Fahrlässigkeitsdelikt – Lösung

Ausgangsfall

Strafbarkeit des A

Fahrlässige Körperverletzung, § 229

I. Tatbestand

1. Erfolg eingetreten
2. Handlung = Anfahren des F
3. Kausalität zw. Anfahren und Körperverletzung (+)
4. obj. Sorgfaltspflichtverletzung = 70 km/h fahren in Ortschaft
hier: Verstoß gegen spezielle Norm des Straßenverkehrsrechts
5. obj. Vorhersehbarkeit (= kognitives Element, umfasst für möglich halten und Vor-
aussehbarkeit) des Erfolges und des Kausalverlaufes in groben Zügen; hier: es ist
objektiv voraussehbar, dass, wenn man zu schnell fährt (Bezugspunkt ist also die
Sorgfaltspflichtverletzung), sich der Bremsweg verlängert (Kausalverlauf) und man
deshalb jemanden anfährt und verletzt (Erfolg) (+)
6. obj. Vermeidbarkeit bzw. Pflichtwidrigkeitszusammenhang (= Element der obj. Zu-
rechnung)

Fragestellung: beruht der Erfolg (Körperverletzung) auf der obj. Sorgfaltspflichtverlet-
zung oder wäre er auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten? Hier wäre
der Erfolg bei rechtmäßigem fahren von 50 km/h nicht eingetreten, er hätte also ver-
mieden werden können.

II. RW

III. Schuld (hier Prüfung der sog. Fahrlässigkeitsschuld, dh der Vorwerfbarkeit bzgl.
fahrlässigen Handelns)

1. subj. Sorgfaltspflichtverletzung, dh war der Täter nach seinen persönlichen Fähig-
keiten in der Lage, die obj. Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen? kann entfallen bei
Schreck, Verwirrung, nicht erkanntem Altersabbau (zB bei Autofahrern), mangelnder
Intelligenz, niedrigem bildungsgrad, Erfahrungsmängeln), hier keine entspr. Anhalts-
punkte gegeben, daher subj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)
2. subj. Vorhersehbarkeit, dh war der Täter in der Lage, den Eintritt des Erfolges und
des Kausalverlaufes vorherzusehen? hier (+)

Abw.

Fahrlässige Körperverletzung, § 229

Tatbestand

1 – 5 wie oben

6. Pflichtwidrigkeitszusammenhang: hier wäre der Erfolg auch dann eingetreten,
wenn sich A pflichtgemäß verhalten hätte

§ 229 (-)

Hinweis: Wenn der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass die
Verletzungen weniger gravierend ausgefallen wären: jede Steigerung der Körperver-
letzung hat eigenständige Bedeutung, also § 229 (+)

Abwandlung zum Ausgangsfall

§ 229

Tatbestand

1 – 5 wie oben

6. Pflichtwidrigkeitszusammenhang, wäre der Erfolg auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten bzw. wäre er dann vermieden worden?

Vermeidbarkeit steht nicht fest, also Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden, wenn konkrete Anhaltspunkte, dass Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre; Ergebnis: § 229 (-).

aA Teil der Lit, die der sog. Risikoerhöhungslehre folgt: hat der Täter durch sein pflichtwidriges Verhalten das Risiko für den Rechtsgutsträger tatsächlich erhöht, dann wird der Erfolg dem Täter gleichwohl zugerechnet

contra Risikoerhöhungslehre: Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo – aber nur auf der Vermeidbarkeitsebene (nicht auf Kausalitätsebene)

Fall:

Fahrlässigkeitsprüfung im Anschluss an einen Erlaubnistatbestandsirrtum

Ausschnitt aus „Dramen in der Silvesternacht“: Einige hundert Meter weiter sieht M, wie sich ein Mann, R, über eine Frau, E, beugt. R hatte die E kurz zuvor aus dem nahe gelegenen eiskalten See gerettet. M glaubt jedoch, es handele sich um einen Überfall. In der Zeitung hat M vor kurzem einen Bericht über mangelnde Zivilcourage gelesen. Um R zum Ablassen von der E zu bewegen, schlägt er beherzt mit seinen Fäusten auf den Mann ein, nachdem dieser auf Zuruf nicht reagiert hat.

§ 223, Körperverletzung

I. obj. und subj. TB (+)

II. RW - § 32 iF der Nothilfe? → mangels obj. Angriffs des R auf die E

III. Schuld

M müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

Dies erscheint fraglich, da M glaubte, die E werde überfallen.

Da M die äußere Situation falsch einschätzte, könnte er sich in einem Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, einem sog. Erlaubnistatbestandsirrtum, befunden haben.

Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn er tatsächlich vorgelegen haben würde, sein Verhalten gerechtfertigt hätte. Hier ging M von einem Überfall der R auf die E aus. Wäre diese Einschätzung zutreffend, läge eine Notwehrlage, nämlich ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des R auf Rechtsgüter der E, wie zB Leib, Leben, Eigentum, vor. Diesen vermeintlichen Angriff müsste der M auch mit der erforderlichen Verteidigungshandlung abgewehrt haben. Hier sind mildere Verteidigungsmöglichkeiten nicht ersichtlich, zumal der Zuruf seine Wirkung verfehlte und M sich darauf beschränkte, auf den R mit Fäusten einzuschlagen. Die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestandsirrtums liegen somit vor.

Umstritten ist jedoch, welche rechtlichen Konsequenzen aus dem Vorliegen eines solchen Irrtums zu ziehen sind.

a) Die sog. strenge Schuldtheorie unterscheidet im Hinblick auf die rechtlichen Folgen nicht zwischen Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum, sondern wertet alle Irrtümer im Bereich der Rechtswidrigkeit als Verbotsirrtümer gem. § 17. Dies hat zur Folge, dass das Unrechtsbewusstsein nur dann entfällt, wenn der Verbotsirrtum unvermeidbar war. Vorliegend

hätte der M erkennen können, dass beide Beteiligten durchnässt waren, es sich mithin nicht um einen Überfall, sondern um eine Rettungsaktion handelte (aA – zB mit Blick darauf, dass M angesichts der Situation verwirrt war - vertretbar!). Er wäre dann nach § 223 zu bestrafen.

b) Die eingeschränkte Schuldtheorie wendet gegen die strenge Schuldtheorie ein, dass diese nicht zwischen dem Irrtum über das Erlaubtsein des Handelns und dem Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes differenziert: Es müsse einen Unterschied machen, ob der Täter – wie bei einem Tatbestandsirrtum – nur die Situation verkenne oder ob er, der von der Warnfunktion des Tatbestandes erreicht werde, sich gegen die Rechtsordnung auflehne. Diese Lehre greift daher auf den Gedanken des § 16 StGB zurück. In ihrer Form der rechtsfolgenverweisenden (gemeint ist: diese Lehre wendet die Rechtsfolgen des § 16 ← Vorsatz entfällt → auf der Schuldebene an → Vorsatzschuld entfällt) eingeschränkten Schuldtheorie wendet sie auf der Schuldebene § 16 analog zugunsten des Täters an und lässt das Schulselement der Vorsatzschuld – dh der Vorwerfbarkeit (=Schuld) bzgl. des tatbestandlich vorsätzlichen Handelns – entfallen.

c) Da die beiden Theorien zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist zu fragen, welche Theorie vorzugswürdiger ist. Die Wertung der eingeschränkten Schuldtheorie ist überzeugend, da sie denjenigen Täter, der sich nur in der tatsächlichen Einschätzung des Geschehens irrt, nicht mit demjenigen gleichstellt, der sich insoweit nicht irrt, sich aber gegen die Rechtsordnung auflehnt bzw. entscheidet.

Da somit der eingeschränkten Schuldtheorie gefolgt wird, hat M im Hinblick auf § 223 nicht schuldhaft gehandelt.

B. § 229 – Fahrlässige KV

Fraglich ist jedoch, ob sich M, da er die Situation verkannt hat, einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hat.

1. Der Erfolg der Körperverletzung ist eingetreten und beruht auf dem Zuschlagen des M.
 2. M müßte auch *objektiv sorgfaltspflichtwidrig* gehandelt haben. Maßfigur für die objektive Sorgfaltspflicht ist der gewissenhafte und besonnene Dritte in der Rolle und in der konkreten Situation des Täters. Demnach ist hier abzustellen auf einen besonnenen und gewissenhaften vorbeikommenden Passanten, der sich der geschilderten Situation gegenüber sieht. Dieser objektive Dritte, der sich dem Ort des Geschehens ebenso weit genähert hatte wie der M, hätte erkennen können, dass beide Beteiligten durchnässt waren (s. o.)
 3. Auch ist *objektiv voraussehbar*, dass – wenn das Geschehen falsch eingeschätzt wird - infolgedessen fehlerhaft gehandelt wird.
 4. Der Erfolg, der Eintritt der Körperverletzung, beruht auch auf der *Pflichtwidrigkeit*, er hätte also vermieden werden können.
 5. Die Tat war rechtswidrig.
 6. Die Schuld würde entfallen, wenn die *subjektive Fahrlässigkeit* entfiel. Da bereits festgestellt wurde, dass M den Irrtum hätte vermeiden können (s. o. § 223 III a – strenge Schuldtheorie), liegt auch die subjektive Fahrlässigkeit vor.
- M ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen.

Merke: Wird im Rahmen der Prüfung der Vermeidbarkeit des Irrtums beim Erlaubnistatbestandsirrtum – nur bei der strengen Schuldtheorie, s. o. § 223 III a – festgestellt, dass dieser Irrtum vermeidbar war, muss man im folgenden auch das Fahrlässigkeitsdelikt bejahen. Wird im Rahmen der Prüfung der Vermeidbarkeit des Irrtums beim Erlaubnistatbestandsirrtum – nur bei der strengen Schuldtheorie, s. o. § 223 III a – festgestellt, dass der Irrtum für den Täter unvermeidbar war, so kann dies nur dazu führen, dass man die Fahrlässigkeitsdelikt verneint. Die Verneinung des Fahrlässigkeitsdelikts beruht entweder darauf, dass schon eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung verneint wird, oder dass dem Täter die Verletzung der objektiven Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen wird (mithin Verneinung der subj. FL)